

Anerkennungs- und Förderpreis für ambulante Palliativversorgung

der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

(Stifter: Grünenthal GmbH)

(Förderpreis-Statut Fassung vom 01.04.2015)

Präambel

Zur Anerkennung des besonderen Engagements bzw. zur Förderung von Initiativen und Projekten im Rahmen der ambulanten Palliativversorgung verleiht die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) seit dem Jahr 2008 den „Anerkennungs- und Förderpreis für ambulante Palliativversorgung“. Stifter des Preises ist die Firma Grünenthal GmbH. Der „Anerkennungs- und Förderpreis für ambulante Palliativversorgung“ kann vergeben werden an Personen und Institutionen, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung der Palliativmedizin im ambulanten Bereich verdient gemacht haben. Anerkennungs- und Förderpreis bedeutet, dass damit schon geleistetes besonderes Engagement in der ambulanten Palliativversorgung anerkannt werden soll, aber gleichzeitig auch eine zukünftige Weiterführung gefördert wird.

Die Auswahl der Preisträger wird von einem Fachgremium vorgenommen. Die Preisrichterkommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Vorstand der DGP jährlich vorgeschlagen werden. Mindestens 2 Mitglieder entsendet der Vorstand und mindestens 2 Mitglieder sind als externe Sachverständige vom Vorstand zu benennen.

Voraussetzung und Durchführung der Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt:

An Personen, Gruppierungen, Einrichtungen oder Institutionen, die sich in besonderer Weise um die Qualitätsentwicklung der ambulanten Palliativversorgung verdient gemacht haben bzw. bemühen. Der Nachweis dazu muss durch Forschungs- oder Projektbeschreibungen, Fachgutachten bzw. entsprechende Publikationen erfolgen. Die Projekte/Arbeiten sollen einen wesentlichen Beitrag zur ambulanten Palliativversorgung darstellen und über den eigenen Bereich hinaus wirken. Arbeiten können von allen in der Palliativmedizin tätigen Berufsgruppen eingereicht werden.

Bewerbungsverfahren:

1. Anträge für den Preis dürfen nur für Projekte und Arbeiten, die einen direkten Bezug zur ambulanten Palliativversorgung haben, eingereicht werden. Projekte und Arbeiten mit „Zwischenergebnissen“ sind ausdrücklich erwünscht.
2. Die Arbeit soll in Form einer pdf-Datei mit vorangestelltem Abstract eingereicht werden und einen Umfang von maximal 40.000 Zeichen nicht überschreiten (inkl. Anlagen).
3. Eine primär englische Fassung sollte eine einseitige Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte in Deutsch beinhalten.
4. Alle AutorInnen müssen mit der Einreichung der Arbeit einverstanden sein.
5. Die Anträge für den Preis sollen an den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin bis zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden (Adresse: Aachener Str.5, 10713 Berlin, eMail: dgp@dgpalliativmedizin.de). Der Stichtag kann auf Beschluss des Vorstandes der DGP verlängert werden.
6. Der Eingang des Antrags wird den BewerberInnen innerhalb von 4 Wochen bestätigt.

Arbeit der Kommission

1. Nach Ablauf des Stichtages werden jedem Mitglied der Preisrichterkommission alle Anträge mit den Projekt- bzw. Arbeitsbeschreibungen zugesandt.
2. Die Preisrichterkommission wählt auf Vorschlag des Vorstands der DGP eine/n Vorsitzende/n.
3. Die Mitglieder der Kommission bewerten die Arbeiten nach inhaltlichen und formalen Kriterien bzw. durch eine Gesamtwürdigung in ihrer Bedeutung für die ambulante Palliativversorgung. Die Bewertung erfolgt mittels eines für einzelne Kriterien festgelegten Punktesystems.
4. Die Kommission kann einen einzelnen oder mehrere Preisträger benennen. Die endgültige Auswahl der Preisträger findet auf einer gemeinsamen Sitzung / Telefonkonferenz der Preisrichterkommission statt. Die Benennung der Preisträger sollte einmütig erfolgen.
5. Die Preisrichterkommission kann auf die Zuerkennung des Preises verzichten.
6. Ungeachtet der eingereichten Arbeiten kann die Preisrichterkommission dem Vorstand der DGP vorschlagen, Projekte, Institutionen oder Personen wegen deren besonderem Engagement auf dem Gebiet der ambulanten Palliativversorgung den Preis zuzuerkennen. Ein solcher Vorschlag muss einstimmig erfolgen und bedarf einer besonderen Begründung.
7. Die Entscheidung der unabhängigen Kommission ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich, ihre Bewertung innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist abzugeben.

Der Preis, dotiert mit 10.000 €, wird jährlich ausgeschrieben. Die prämierte(n) Arbeit(en) werden im Rahmen der Preisverleihung vorgestellt und ein Bericht über die Arbeit(en) soll in der *Zeitschrift für Palliativmedizin* veröffentlicht werden.